

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Physiotherapie ist gemäß §4 FH-MTD-AV eine für die Ausübung des Berufes erforderliche berufsspezifische und gesundheitliche Eignung sowie die Vertrauenswürdigkeit.

Voraussetzung ist weiters die allgemeine Universitätsreife (Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifezeugnis, u.a.) und/oder eine einschlägige berufliche Qualifikation mit Zusatzprüfung (vgl. § 4 Abs. 3 FHStG).

Allgemeine Universitätsreife

Die allgemeine Universitätsreife (vgl. § 4 Abs. 3 FHStG) ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

- Österreichisches Reifezeugnis
- anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für den betreffenden Fachhochschul-Studiengang, dazu zählen Studienberechtigungszeugnis und Berufsreifezeugnis
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der/des Leiters/in des inländischen Fachhochschulstudiengangs im Einzelfall gleichwertig ist

Als geeignete, berufliche Qualifikationen für die Studienberechtigungsprüfung werden folgende Lehrberufe und berufsbildende mittlere Schulen vorgeschlagen:

- Lehrberufe
 - Büro/Verwaltung/Organisation
 - Gesundheit und Körperpflege
- Berufsbildende mittlere Schulen
 - Sozialberufliche Schule
 - Lehranstalt für Heilpädagogik
 - Fachschule für Familienhilfe
 - Bundesanstalt für Leibeserziehung (Diplomtrainer)
 - Fachschule für wirtschaftliche Berufe

In besonderen Fällen entscheidet der/die LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung.

Die Studienberechtigungsprüfungen für die universitären Studienrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Biologie, Pharmazie, Sportwissenschaften und Psychologie werden als Zugangsvoraussetzungen anerkannt. Die Prüfungsanforderung entspricht jener, wie sie zum Nachweis der Zusatzqualifikation bei einschlägiger, beruflicher Qualifikation gefordert wird.

Die Studienberechtigungsprüfung ist spätestens bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns abzulegen. In besonderen Fällen kann durch den/die LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals eine Fristverlängerung festgelegt werden.

Einschlägige, berufliche Qualifikation mit Zusatzprüfung

Eine einschlägige, berufliche Qualifikation ist gegeben, wenn eine Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz oder der Abschluss einer österreichischen berufsbildenden mittleren Schule vorliegt oder sonstige Qualifikationen nachgewiesen werden können. Das Mindestalter beträgt 19 Jahre. Relevante einschlägige berufliche Qualifikationen sind:

- Lehrberufe nach Lehrberufsgruppen
 - gewerbliche/r MasseurIn
 - OrthopädietechnikerIn
 - FitnessbetreuerIn
- Berufsbildende mittlere Schulen
 - Abschluss der Fachschule für Sozialberufe
- Schulen für Gesundheitsberufe
 - Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
 - Schule für Kinder- und Jugendpflege
 - Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
 - Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
 - Schule für medizinische Assistenzberufe
- Sonstige Qualifikationen
 - HeilmasseurInnen

Gemäß § 4 Abs. 7 FHStG haben StudienanfängerInnen mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studiengangs erfordert, Zusatzprüfungen nachzuweisen. Aus diesem Grund haben StudienanfängerInnen am Fachhochschul-Bachelorstudiengang Physiotherapie mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Englisch nachzuweisen. Dies ist aus dem Grund erforderlich, da vor allem für das Modul des wissenschaftlichen Arbeitens bestimmte sprachliche Kenntnisse (sowohl Deutsch als auch Englisch) erforderlich sind, um beispielsweise in deutschsprachigen aber auch englischsprachigen Online-Datenbanken recherchieren zu können und wissenschaftliche Texte in beiden Sprachen verstehen zu können.

Der Nachweis der Zusatzqualifikation erfolgt im Rahmen einer Prüfung, die an den im § 4 Abs. 8 FHStg genannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder am Fachhochschul-Bachelorstudiengang Physiotherapie abgelegt werden kann. Als Nachweis der Zusatzqualifikationen gelten auch Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung. Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist spätestens bei Studienbeginn zu erbringen. In besonderen Fällen kann durch den/die LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals eine Fristerstreckung festgelegt werden.